

Vermögenszuwachssteuer.

Von Wilhelm König,

Direktorstellvertreter der Anglo-österreichischen Bank.
(Schlußartikel.)

Die Kriegsteuern bedürfen noch in anderer Hinsicht einer Korrektur. Nach den bisherigen Bestimmungen war ein im Kriege realisierter Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn er aus einem Vermögensbezug stammte, der erst im Kriege oder in spekulativer Gewinnaussicht erworben wurde, und wenn er den Gewinn im letzten Friedensjahre überstieg. Darin lag eine sozial kaum zu rechtfertigende Privilegierung des alten Besitzes und der alten Einkommen. So konnte es geschehen, daß ein tüchtiger, aufstrebender Kaufmann, der im Kriege ein mäßiges Einkommen erzielte, höher besteuert wurde als ein Nichtstuer von Nachbarn, der Millionen verdiente, lediglich weil der Nachbar auch 1913 schon Millionen verdient hat; so konnte es kommen, daß die Besitztümer von derselben Kategorie Aktien, die gleichzeitig und aus denselben Motiven verkauft wurden, ungleichmäßig besteuert wurden, weil der eine Besitzer die Aktien um ein oder drei Jahre früher gekauft hatte als der andre. Damit sollte der Schaden der Spekulation getroffen werden, während in Wirklichkeit nur alter Besitz über das Maß privilegiert und jüngere Elemente am wirtschaftlichen Aufstieg behindert wurden. So stehen Besitzer von Familien-Aktiengesellschaften, die einen Teil ihrer Kriegsgewinne zu dankenden Gewinn von vielen Millionen Inkursen, fast unbesteuert, während die Erwerber nur weniger Stücke dieser Aktien, wenn sie dieselben mit mäßigem Nutzen verkaufen wollten, von einer fast ebenso hohen Steuer bebroht waren. Es hätten somit die Kriegsteuern durch die Vermögenszuwachssteuer dahin eine Korrektur zu erfahren, daß jeder im Kriege realisierte Gewinn, sofern er nicht schon im Zeitpunkt der Realisierung der Kriegsteuer oder Kriegsgewinnsteuer unterlag, zu erfassen wäre, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens in der Vorkriegszeit. Die Schwierigkeit der Veranlagung einer derartigen Steuer kann allerdings nicht verkannt werden.

Rückt man nun der Frage näher, welche Sätze für diese Vermögenszuwachssteuer in Anwendung kommen sollen, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der bisher übertrieben zur Geltung gebrachte Gesichtspunkt des Schubes aller Vermögen und Einkommen nicht völlig außer acht gelassen werden darf. Man wird sich also durchweg in Sätzen zu bewegen haben, die sich nicht unwesentlich unter denen der Kriegsgewinnsteuer halten, wobei auch darauf zu achten wäre, daß die Progression der Sätze sich nicht auf den Gesamtgewinn der fünf Jahre beziehen dürfte, sondern nur auf den Gewinn jedes einzelnen Steuerjahres, da sonst, selbst bei geringerer Progression, die bisher kriegssteuerefreien Einkommen schwerer getroffen würden, als wenn sie der Kriegsgewinnsteuer unterlegen wären. Wer beispielsweise in jedem der fünf Jahre 50.000 K. verdient hätte, dürfte nicht vom Satze für 250.000 K. getroffen werden, sondern nur vom Satze für 50.000 K., da sonst sein Einkommen härter besteuert würde, als wenn es kriegssteuerepflichtig gewesen wäre.

Aber auch noch aus einem andern Grunde muß für niedrigere Sätze als die der Kriegsgewinnsteuer plädiert werden. Es ist nämlich noch auf einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Zuwachssteuer und der Kriegsgewinnsteuer zu achten. Die Kriegsgewinnsteuer, beziehungsweise Kriegsgewinnsteuer erfährt eine normale Veranlagungsperiode von einem Jahr, in welcher der realisierte Gewinn in der Regel, das heißt bei halbwegs richtiger Gebahrung des Besitzes, noch in Geldform greifbar war, während sich die Vermögenszuwachssteuer oder besser Abgabe auf einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt, in welchem der realisierte Gewinn, soweit er erhalten blieb, und nur dieser kommt ja in Frage, längst investiert wurde, also namentlich beim Unternehmer die Form von flüssigem Vermögen, von volkswirtschaftlich dienstbarem Kapital annahm. Der gleiche Steuerfuß trifft aber schon in Kapital verwandeltes Einkommen ungleich härter als das noch in Geld verfügbare der normalen Veranlagungsperiode. Eine mechanische Anwendung der Sätze der Kriegsgewinnsteuer auf den im Kriege realisierten Vermögensnettozuwachs müßte die bedenklichsten Folgen haben. Die Zuwachssteuer ist eben eine Vermögensabgabe und keine Einkommensteuer wie die Kriegsteuer, die trotz ihrer hohen Sätze ohne tieferliegenden Schaden bleiben konnte, sofern sie prompt eingehoben wurde. Aus dem Charakter der Zuwachssteuer als Vermögensabgabe ergibt sich auch, daß eine Besteuerung der juristischen Personen nicht in Frage kommt, weil Doppelbesteuerung, wenn an den Vermögensstamm der Besitztümer geiffen wird, nicht ertragen werden könnte. Unsere Aktiengesellschaften, die ja den überwiegenden Teil der Großindustrie repräsentieren, würden durch die Zuwachsabgabe, selbst wenn sie sich nicht in den propyrierten Extremsätzen bewegen würde, in ihrer jetzigen Verfassung im Lebensnerv

getroffen werden. Die Aktiengesellschaften, als zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen, die sich der vollsten und sachkundigsten Aufmerksamkeit der Steuerbehörden erfreuen, haben sich den hohen Steuerleistungen, die ihnen der Krieg zumutete, nicht entzogen. Sie dürften aber die von Jahr zu Jahr verschärfte Besteuerung ihrer Einkommen wohl als definitive betrachten, und sie haben daher meist nur noch der Vermögensabgabe durch Bereitstellung liquider Mittel Rechnung getragen. Den Nettogewinn haben sie nur zum geringsten Teil zur Verteilung von Dividenden, sondern fast durchweg zur Erhöhung ihrer Kapazität durch Investitionen verwendet, die vielfach im öffentlichen Interesse und unter dem Druck des industriellen Hindenburgprogramms mit Höchstkosten, ohne Hoffnung auf dauernde Rentabilität der betreffenden Investitionen, vorgenommen wurden. Der sich einsetzende ungeordnete Übergang zur Friedenswirtschaft, das plötzliche Abreißen der Seereschiffereien, die Erschütterung des Kredits des alten Straßes, der ihnen gegenüber mit den Postulaten in Mächtigkeits, die während der Kohlen- und Materialnot, die beispiellosen Arbeitsverhältnisse, all das stellt nicht nur unsere Aktiengesellschaften, sondern Industrie und Gewerbe in ihrer Gesamtheit vor nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Will man in dieser Krise Industrie und Gewerbe noch einer neuerlichen scharfen Besteuerung der im Kriege realisierten Nettogewinne unterwerfen, so würde man sie nicht etwa auf ihren Vermögensstand im Frieden reduzieren, sondern man würde sie völlig leistungsunfähig machen. Unfähig zur Aufnahme der Friedensarbeit, unfähig, Garantien zu leisten für den Bezug von Rohmaterialien aus dem Ausland.

Bestimmt man nach dem Borgelegten die für die Statuierung der Vermögenszuwachsabgabe unerlässlichen Kantelen, so gelangt man zu folgenden Vorfähen:
Die Vermögenszuwachsabgabe, von der juristische Personen auszunehmen wären, hätte jeden aus im Kriege realisierten Gewinnen resultierenden Vermögenszuwachs, sofern diese Gewinne nicht schon im Zeitpunkt der Realisierung der Kriegsteuer oder Kriegsgewinnsteuer unterworfen waren, ohne Berücksichtigung des Einkommens in der Vorkriegszeit zu erfassen. Die zur Anwendung gelangenden Steuersätze hätten sich in ihrer Progression auf den Gewinn der einzelnen Jahre der Veranlagungsperiode zu beziehen und sich unter den Sätzen der Kriegsgewinnsteuer zu halten, wobei für alle der Erwerbsteuern unterliegenden Besitztümer eine weitere Ermäßigung der Steuersätze einzutreten hätte. Zwischen der Zuwachsabgabe und einer perennierenden Wertzuwachssteuer, namentlich für Immobilien, müßte ein Zusatz hergestellt werden.

*) Siehe „Neues Wr. Tagblatt“ vom 8. Jänner.